

# Kahlhieb beantragen

## Allgemeine Informationen

Kahlhiebe sind flächenhafte Nutzungen ab einer Größe von 1,5 Hektar Fläche. Einzelstammentnahmen, welche den Holzvorrat eines Bestandes auf weniger als 40 Prozent herabsetzen, gelten ebenfalls als Kahlhieb, sofern sie auf einer Fläche von mehr als 1,5 Hektar erfolgen (§ 19 Abs. 1 SächsWaldG).

Kahlhiebe mit einer Fläche von mehr als zwei Hektar bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Waldverjüngungen sind bei der Berechnung der Flächengröße anzurechnen. Kahlhiebe in Schutzwäldern bedürfen immer der Genehmigung der Forstbehörde (§ 29 Abs. 7 SächsWaldG).

Kahlgeschlagene Flächen sind lt. § 20 Abs. 1 SächsWaldG innerhalb von drei Jahren aufzuforsten.

## Zuständigkeiten

### Untere Forstbehörde

Besucheradresse:

Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3621

Fax: 03731 799-3664

umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

### Ansprechpartnerinnen

Jana Müller

Telefon: 03731 799-3658

jana.mueller@landkreis-mittelsachsen.de

Karin Karschunke

Telefon: 03731 799-3659

karin.karschunke@landkreis-mittelsachsen.de

## Voraussetzungen

Formloser schriftliche Antrag

## Verfahrensablauf

Die Genehmigung erteilt die örtlich zuständige Untere Forstbehörde. Im Verfahren werden die Naturschutz-, Wasser- oder Flurbereinigungsbehörde beteiligt, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist.

## Erforderliche Unterlagen

- Name und Anschrift des Antragstellers mit Datum und Unterschrift
- Begründung der Kahlhiebsnotwendigkeit/Zielsetzung
- Angabe zur Größe des Kahlhiebs
- Lageplan bzw. Flurkarte mit eingezeichneter Kahlhiebsfläche
- Angabe Gemarkung und Flurstücksnummer
- Eigentüternachweise und ggf. Vollmacht des Eigentümers

## Kosten

Siehe Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis, lfd. Nr. 39, Tarifstelle 6

## Rechtsgrundlage

- § 19 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)